„

Anlage 3

Musikschul-Entwicklungskonzept

1. ALLGEMEIN

Der NÖ Musikschulplan ist ein Raumordnungsinstrument, in dem die anzustrebenden Ziele, erforderlichen rechtlichen Maßnahmen und Förderungsmaßnahmen des Landes im Hinblick auf die Entwicklung des Landes festzulegen sind.

2. KULTURPOLITISCHE ZIELE

A Regionale Verteilung:
Der Musikschulplan soll eine bedarfsgerechte, möglichst ausgewogene und aufeinander abgestimmte regionale Verteilung der Musikschulen entsprechend den spezifischen Eignungen der jeweiligen Standorte und Gebiete festlegen (Standorteignung).

B Flächendeckendes Angebot:
Der Musikschulplan soll weiterhin ein flächendeckendes Angebot mit Musikschulunterricht und Orchesterspiel zum Ziel haben und die Zusammenarbeit zwischen Musikschulen einer Kleinregion fördern.

C Stadt-Land-Ausgleich:
Der Musikschulplan soll einen entsprechenden Ausgleich zwischen den zentralen Orten und dem ländlichen Raum vornehmen.

D Öffentliche Akzeptanz:
Der Musikschulplan soll Interessen zwischen bestehenden Standorten mit unterschiedlichem Entwicklungsstand ausgleichen.

E Verteilung der Fördermittel:
Der Musikschulplan soll die regionale Verteilung der Fördermittel im höchstmöglichen Ausmaß zu einer qualitativen Verbesserung der NÖ Musikschullandschaft einsetzen.

3. ENTWICKLUNGEN

Der Musikschulplan wird spätestens alle fünf Jahre beschlossen. In der Erstellung des jeweils neuen Musikschulplanes sollen im Speziellen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Regionaler Bedarf
- Schülerzahlen
- Koordination und Umsetzung eines umfassenden und ausgewogenen Fächerangebots auch für Mangelinstrumente innerhalb einer Kleinregion
- Koordination und Umsetzung eines vielfältigen Ensemble-, Chor- und Orchesterangebots innerhalb einer Kleinregion
- Abhaltung von Workshops oder sonstigen über den normalen Musikschulbetrieb hinausgehenden Projekten
- Spezielle Begabtenförderungsprogramme

4. MUSIKSCHULTYPEN

A Regionalmusikschulen (§ 1 Abs. 2 Z 2 NÖ Musikschulgesetz 2000):

Die Regionalmusikschule soll mit ihrem(n) Standort(en) das umfassende Fächerangebot in der Kleinregion insbesondere hinsichtlich der –Ensemble-, Chor- und Orchestervielfalt sowie zusätzlicher Angebote für eine Studienvorbereitung begabter SchülerInnen ergänzen.
Findet sich in einer Region keine entsprechende Musikschule, die als Regionalmusikschule geeignet erscheint, dann kann der Musikschulplan folgende Entwicklungen fördern bzw. steuern:
- Bildung von Gemeindeverbänden
- Förderung der Zusammenarbeit von Musikschulen in der Kleinregion

B Standardmusikschule (§ 1 Abs. 2 Z 1 NÖ Musikschulgesetz 2000):
Standard-Musikschulen sollen in ihrem Einzugsgebiet einen qualifizierten Unterricht mit einem relativ breiten Fächerangebot anbieten. Sie sollen aber auch Entwicklungen, die unter Punkt 3 angeführt wurden, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten fördern.“

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur